



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/461/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 12.04.2021 Wiedervorlage:
Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Steinfeld	
BEL/SG Bauamt Frau Farclas	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 26.04.2021 Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung Ö 05.05.2021 Gemeindevertretung Broderstorf	
Beratungsergebnis des Ausschusses: ☐ der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu ☐ der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Sachverhalt/Problemstellung:

Am 12.03.2020 erschien der Grundstückseigentümer des Flurstücks 28, Flur 1 in der Gemarkung Steinfeld im Bauamt und stellte den Antrag auf Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungssatzung Steinfeld für das genannte Flurstück. Die Flächen befinden sich derzeit im Außenbereich. Hintergrund ist ein gerichtlicher Vergleich zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Landkreis Rostock (Untere Bauaufsichtsbehörde) vom 05.03.2020 (Az.: 2 A 956/16 SN), in welchem der Landkreis die derzeitige Nutzung des Flurstücks als Abstellfläche für Schaustellerwagen duldet, sofern der Grundstückseigentümer bis zum 31.03.2021 bei der zuständigen Gemeinde einen konkreten schriftlichen Antrag für einen Aufstellungsbeschluss zwecks Änderung der Klarstellungssatzung stellt. Dieser Auflage ist der Grundstückseigentümer am 12.03.2020 nachgekommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hat am 06.05.2020 der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinfeld zugestimmt, die Kosten sollen vom Antragsteller getragen werden (vgl. GV 05/17/2020). Vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte wurde vom Bauamt am 01.07.2020 zunächst eine Anfrage bei Herrn Grundmann vom Kreisplanungsamt gestellt, ob eine Erweiterung der Klarstellungssatzung Steinfeld um das beantragte Flurstück in der Form möglich ist. Am 08.07.2020 teilte Herr Grundmann folgendes mit:

„Für eine Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist neben einer Prägung der einbezogenen Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs unter anderem auch die Vereinbarkeit mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung (vgl. § 34 Abs. 5 BauGB) erforderlich. Dabei stellt der Vergleich alleine noch keine hinreichende städtebauliche Begründung dar. Sollte es der Gemeinde gelingen, die Ergänzung der Satzung auch städtebaulich zu begründen so wäre der bebaute Bereich der östlich an die betreffende Fläche angrenzt (Flurstücke 5/1 und 6/1) und sich derzeit außerhalb der Geltungsbereichs des B-Plans und der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet, mit in die Betrachtung einer Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einzubeziehen.“

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro zu dieser Aussage ist die Realisierung nur über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. einen einfachen Bebauungsplan möglich. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 05.08.2020 mitgeteilt und um Änderung seines Antrages vom 12.03.2020 gebeten.

Der Antragsteller erschien sodann am 09.04.2021 persönlich im Bauamt und zog seinen Antrag vom 12.03.2020 zurück und fasste diesen dahingehend neu, dass nunmehr die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die betroffenen Flurstücke beantragt wird. Der Antragsteller äußerte ebenfalls die Bitte, dass sofern weitere, als nur seine betroffenen Flächen, in die Bauleitplanung einbezogen werden müssten, die entsprechenden Kosten hierfür von der Gemeinde getragen werden.

Die Gemeindevertretung wird um Stellungnahme und Entscheidung gebeten.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.05.2021 dem Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Grundstück in der Gemarkung Steinfeld, Flur 1, Flurstücke 27, 28 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 19 unter Einbeziehung weiterer notwendiger Flächen, die sich derzeit im Außenbereich befinden, zuzustimmen.

Der Beschlüsse GV 05/17/2020, GV 05/18/2020 und GV 05/19/2020 vom 06.05.2020 werden aufgehoben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.05.2021 mind. 3 Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen.

Die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.05.2021 mit dem Grundstückseigentümer und dem Planungsbüro einen städtebaulichen Vertrag zu schließen.

Die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter werden bevollmächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans belaufen sich auf geschätzt ca. 25.000,00 €.

Der Antragsteller ist bereit die Kosten für seine betroffenen Flächen voll zu tragen. Bei Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer Flächen bittet der Antragsteller um Kostenübernahme durch die Gemeinde bzw. der Grundstückseigentümer.

Für die Erstellung von Bebauungsplänen stehen im TH 2 auf dem Produktkonto 51100.5625500 noch finanzielle Mittel in Höhe von 71.529,16 € zur Verfügung. Diese Mittel werden voll für derzeit laufende Verfahren (Änderung FNP Broderstorf, Aufstellung B-Plan 14 Broderstorf) benötigt. Somit müssten im kommenden Haushaltsplan für 2022 finanzielle Mittel für das Vorhaben eingeplant werden.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Anlagen:

Antrag des Antragstellers vom 09.04.2021

Beschlussauszug vom 06.05.2020

Stellungnahme Kreisplanungsamt

Lageplan

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Amt CarbäkMoorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Broderstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: BV/BAU/461/2021
		Status: öffentlich
		Az. (intern):
		angelegt am: 12.04.2021
		Wiedervorlage:
Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Steinfeld		
BEL/SG Bauamt Frau Farclas		TOP: _____
Beratungsfolge:		
Ö	26.04.2021	Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung
Ö	05.05.2021	Gemeindevertretung Broderstorf
Beratungsergebnis des Ausschusses:		
☐ der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu ☐ der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab		

Sachverhalt/Problemstellung:

Am 12.03.2020 erschien der Grundstückseigentümer des Flurstücks 28, Flur 1 in der Gemarkung Steinfeld im Bauamt und stellte den Antrag auf Änderung bzw. Erweiterung der Klarstellungssatzung Steinfeld für das genannte Flurstück. Die Flächen befinden sich derzeit im Außenbereich. Hintergrund ist ein gerichtlicher Vergleich zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Landkreis Rostock (Untere Bauaufsichtsbehörde) vom 05.03.2020 (Az.: 2 A 956/16 SN), in welchem der Landkreis die derzeitige Nutzung des Flurstücks als Abstellfläche für Schaustellerwagen duldet, sofern der Grundstückseigentümer bis zum 31.03.2021 bei der zuständigen Gemeinde einen konkreten schriftlichen Antrag für einen Aufstellungsbeschluss zwecks Änderung der Klarstellungssatzung stellt. Dieser Auflage ist der Grundstückseigentümer am 12.03.2020 nachgekommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hat am 06.05.2020 der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinfeld zugestimmt, die Kosten sollen vom Antragsteller getragen werden (vgl. GV 05/17/2020). Vor der Einleitung weiterer Verfahrensschritte wurde vom Bauamt am 01.07.2020 zunächst eine Anfrage bei Herrn Grundmann vom Kreisplanungsamt gestellt, ob eine Erweiterung der Klarstellungssatzung Steinfeld um das beantragte Flurstück in der Form möglich ist. Am 08.07.2020 teilte Herr Grundmann folgendes mit:

„Für eine Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist neben einer Prägung der einbezogenen Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs unter anderem auch die Vereinbarkeit mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung (vgl. § 34 Abs. 5 BauGB) erforderlich. Dabei stellt der Vergleich alleine noch keine hinreichende städtebauliche Begründung dar. Sollte es der Gemeinde gelingen, die Ergänzung der Satzung auch städtebaulich zu begründen so wäre der bebaute Bereich der östlich an die betreffende Fläche angrenzt (Flurstücke 5/1 und 6/1) und sich derzeit außerhalb der Geltungsbereichs des B-Plans und der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet, mit in die Betrachtung einer Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einzubeziehen.“

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro zu dieser Aussage ist die Realisierung nur über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. einen einfachen Bebauungsplan möglich. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 05.08.2020 mitgeteilt und um Änderung seines Antrages vom 12.03.2020 gebeten.

Der Antragsteller erschien sodann am 09.04.2021 persönlich im Bauamt und zog seinen Antrag vom 12.03.2020 zurück und fasste diesen dahingehend neu, dass nunmehr die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die betroffenen Flurstücke beantragt wird. Der Antragsteller äußerte ebenfalls die Bitte, dass sofern weitere, als nur seine betroffenen Flächen, in die Bauleitplanung einbezogen werden müssten, die entsprechenden Kosten hierfür von der Gemeinde getragen werden.

Die Gemeindevertretung wird um Stellungnahme und Entscheidung gebeten.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.05.2021 dem Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Grundstück in der Gemarkung Steinfeld, Flur 1, Flurstücke 27, 28 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 19 unter Einbeziehung weiterer notwendiger Flächen, die sich derzeit im Außenbereich befinden, zuzustimmen.

Der Beschlüsse GV 05/17/2020, GV 05/18/2020 und GV 05/19/2020 vom 06.05.2020 werden aufgehoben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.05.2021 mind. 3 Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen.

Die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.05.2021 mit dem Grundstückseigentümer und dem Planungsbüro einen städtebaulichen Vertrag zu schließen.

Die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter werden bevollmächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans belaufen sich auf geschätzt ca. 25.000,00 €.

Der Antragsteller ist bereit die Kosten für seine betroffenen Flächen voll zu tragen. Bei Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer Flächen bittet der Antragsteller um Kostenübernahme durch die Gemeinde bzw. der Grundstückseigentümer.

Für die Erstellung von Bebauungsplänen stehen im TH 2 auf dem Produktkonto 51100.5625500 noch finanzielle Mittel in Höhe von 71.529,16 € zur Verfügung. Diese Mittel werden voll für derzeit laufende Verfahren (Änderung FNP Broderstorf, Aufstellung B-Plan 14 Broderstorf) benötigt. Somit müssten im kommenden Haushaltsplan für 2022 finanzielle Mittel für das Vorhaben eingeplant werden.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Anlagen:

Antrag des Antragstellers vom 09.04.2021

Beschlussauszug vom 06.05.2020

Stellungnahme Kreisplanungsamt

Lageplan

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanzen

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Amt Carbäk
Der Amtsvorsteher
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Broderstorf, 09.04.2021

Niederschrift

Es erscheint im Bauamt des Amtes Carbäk persönlich

Herr Volker Schell
Öftenhävener Weg 3a
18184 Broderstorf (OT Steinfeld)
ausgewiesen durch BPA NR. L0LC068V2,

aufgrund der Auskunft des Kreisplanungsamtes vom 08.07.2021 bzgl. des Vorhabens zur Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinfeld ziehe ich meinen Antrag vom 12.03.2020 zurück und fassen diesen wie folgt neu:

Ich beantrage die Aufstellung eines (einfachen) vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Grundstück in der Gemarkung Steinfeld, Flur 1, Flurstück 28, 27 sowie einer Teilfläche des Flurstücks 19.

Das Flurstück befindet sich derzeit im Außenbereich.
Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden für meine betroffenen Flurstücke voll von mir getragen.

Sofern die Einbeziehung weitere Flächen für die Aufstellung des B-Plans erforderlich ist, bitte ich hierfür um Kostenübernahme durch die Gemeinde oder die entsprechenden Grundstückseigentümer.


Unterschrift Antragsteller
Unterschrift Bauamt



Beschlussauszug der öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 06.05.2020

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Antrag über die 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinfeld

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06. Mai 2020, dem Antrag über die 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinfeld zuzustimmen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.
Die Kosten trägt der Investor.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

GV 05/17/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	13	davon anwesend:	13
Ja - Stimmen:	13	Nein - Stimmen:	0
		Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06. Mai 2020, drei Planungsbüros zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ist der Zuschlag zu erteilen. Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Auftrag zu unterschreiben.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

GV 05/18/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13 davon anwesend: 13
Ja - Stimmen: 13 Nein - Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Beschluss 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06. Mai 2020, mit dem Grundstückseigentümer und dem Planungsbüro einen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten. Die Bürgermeisterin und einer ihrer Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen und zu siegeln.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

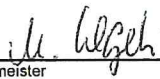
GV 05/19/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 13 davon anwesend: 13
Ja - Stimmen: 13 Nein - Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.


Bürgermeister


f.d.R.d.A.

Marie Farclas

Von: Grundmann, Bernd <Bernd.Grundmann@lkros.de>
Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2020 14:26
An: Marie Bockholt
Betreff: AW: Anfrage 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinfeld

Sehr geehrte Frau Bockholt,

für eine Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist neben einer Prägung der einbezogenen Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs unter anderem auch die Vereinbarkeit mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung (vgl. § 34 Abs. 5 BauGB) erforderlich. Dabei stellt der Vergleich alleine noch keine hinreichende städtebauliche Begründung dar.

Sollte es der Gemeinde gelingen, die Ergänzung der Satzung auch städtebaulich zu begründen so wäre der bebaute Bereich der östlich an die betreffende Fläche angrenzt (Flurstücke 5/1 und 6/1) und sich derzeit außerhalb der Geltungsbereichs des B-Plans und der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung befindet, mit in die Betrachtung einer Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bernd Grundmann
SGL Regional- und Bauleitplanung

Von: Marie Bockholt [mailto:Marie.Bockholt@amtcarbaek.de]
Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2020 09:50
An: Grundmann, Bernd
Cc: Bürgermeister Broderstorf; Ruediger Pampel
Betreff: Anfrage 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinfeld
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Grundmann,

die Gemeinde Broderstorf beabsichtigt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinfeld zu ändern.

Gegenstand der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll die Einbeziehung je einer Teilfläche des Flurstücks 28, Flur 1 in der Gemarkung Steinfeld sowie des Flurstücks 19, Flur 1 in der Gemarkung Steinfeld mit einer Gesamtfläche von ca. 1.900 m² sein (vgl. anliegende Skizzen). Diese befinden sich derzeit noch im Außenbereich, werden aber bereits als Abstellfläche vom Eigentümer genutzt.

Der Eigentümer der Fläche des Flurstücks 28 tritt gleichzeitig als Investor für das Änderungsverfahren auf. Hintergrund ist ein gerichtlicher Vergleich mit dem Investor und der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Rostock) aufgrund der o. g. Nutzung der Außenbereichsflächen durch den Investor.

Es wird angefragt, ob Ihrerseits Bedenken hinsichtlich der Änderung der Klarstellungssatzung bestehen. Von einem angefragten Planungsbüro kam der Hinweis, dass hier in der Vergangenheit bereits Einwände vom Kreisplanungsamt geäußert wurden und für die o. a. Flächen nur die Aufstellung eines Bebauungsplans in Betracht käme.

Für eine kurze Rückmeldung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bockholt
Sachbearbeitung
Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt

Amt Carbäk

-Der Amtsvorsteher-

Moorweg 5, 18184 Broderstorf

Telefon: 038204/ 718 38 - Zentrale 038204/ 718 0

Telefax: 038204/ 718 50 - Web: <https://urlprotection->

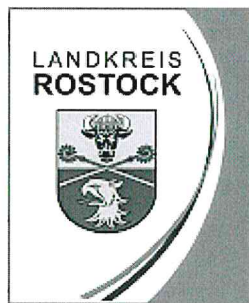
[fra.global.sonicwall.com/click?PV=1&MSGID=202007010751230029376&URLID=2&ESV=10.0.6.3447&IV=1167123F1B68524F15E3DF601CDA10A9&TT=1593589885519&ESN=nDHbDizJMxVaoG%2B2zRUhzODvyyCUxApvuo0dAUJdJDA%3D&KV=1536961729279&ENCODED_URL=http%3A%2F%2Fwww.AmtCarbaek.de&HK=7F77DFF359675D244FA278E51F786F417149D7DB7CAB3235B2DFD248ECC18317](https://urlprotection-fra.global.sonicwall.com/click?PV=1&MSGID=202007010751230029376&URLID=2&ESV=10.0.6.3447&IV=1167123F1B68524F15E3DF601CDA10A9&TT=1593589885519&ESN=nDHbDizJMxVaoG%2B2zRUhzODvyyCUxApvuo0dAUJdJDA%3D&KV=1536961729279&ENCODED_URL=http%3A%2F%2Fwww.AmtCarbaek.de&HK=7F77DFF359675D244FA278E51F786F417149D7DB7CAB3235B2DFD248ECC18317)

Hinweis:

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter www.amtcarbaek.de/aktuelles (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

Landkreis Rostock
- Der Landrat -
Außenstelle Bad Doberan
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebietsleiter
August-Bebel-Str. 3
18209 Bad Doberan

Telefon: +49 3843 755-61100
Telefax: +49 3843 755-10800



E-Mail: Bernd.Grundmann@lkros.de
Internet: www.landkreis-rostock.de

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Rostock ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit Paragraph 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) sowie weitere, einschlägige Spezialgesetze. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung](#)

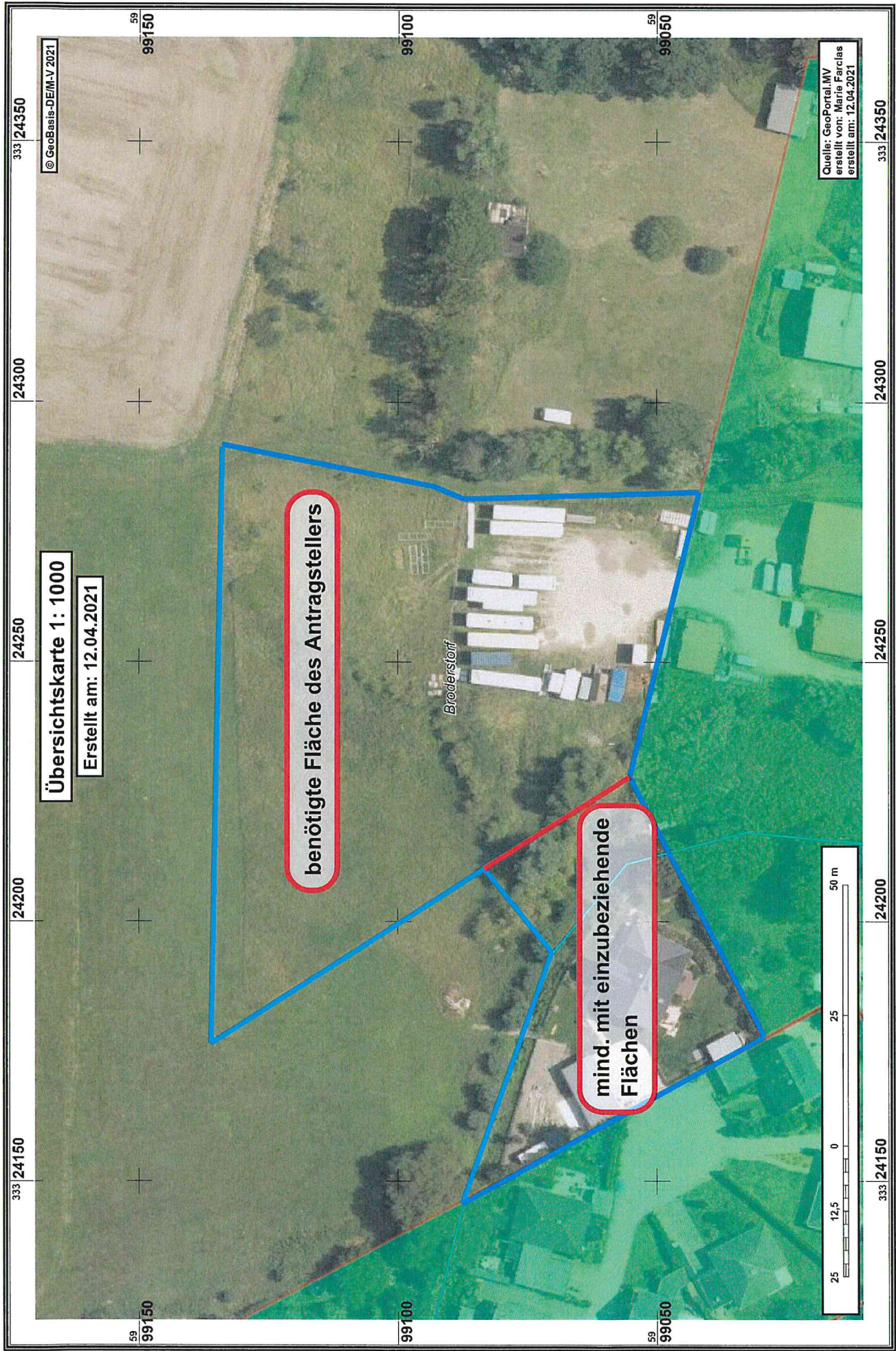
Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, so beachten Sie bitte,

dass jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Bitte prüfen Sie, ob diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden muss.



© GeoBasis-DE/M-V 2021

Übersichtskarte 1: 1000

Erstellt am: 12.04.2021

benötigte Fläche des Antragstellers

mind. mit einzubeziehende
Flächen

Quelle: GeoPortal.MV
erstellt von: Marie Farcias
erstellt am: 12.04.2021

